



GR/011/2020

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding
am Donnerstag, den 25.06.2020
um 19:00 Uhr
Kulturzentrum Bräuhaus

Anwesend:

Mitglieder ÖVP

Bgm	Mair Severin	
Vbgm	Richter Egolf	
StR	Uttenthaller Gerhard, Ing. Mag. (FH)	
GR	Lüzlbauer Kirsten	
GR	Hochleitner Martin, Mag.	
GR	Zehetmair Astrid, Mag.	
GR	Petrovitsch Heinz, DI (FH)	
GR E	Hellmayr Josef	Vertretung für Herrn Mag. Rudolf Gföllner
GR E	Mattle Rainer	Vertretung für Frau Barbara Demuth

Mitglieder SPÖ

Vbgm	Kepplinger Jutta, Mag.	
GR	Kliemstein Bernhard	
GR	Pamminger Gabriele	
GR	Starzer Doris	
GR	Schenk Roland	
GR	Mayrhauser Johann	
GR E	Mayrhauser Klaus	Vertretung für Frau Kristina Steininger
GR E	Schenk Patrick	Vertretung für Herrn Peter Schenk

Mitglieder FPÖ

StR	Melchart Harald
GR	Degner Markus
GR	König Romana

Mitglieder GRÜNE

GR E	Holzer Gerhard	Vertretung für Frau Christa Außerwöger
StR	Mair-Kastner Karl, Mag.	
GR	Grandl Heinz	

Mitglieder OLE

GR	Mayr-Pranzeneder Gottfried
----	----------------------------



Amtsleiter

AL Kreinecker Johannes

Schriftführer

Fraueneder Katrin

Entschuldigt:

Mitglieder ÖVP

GR Gföllner Rudolf, Mag.
GR Demuth Barbara

Mitglieder SPÖ

StR Schenk Peter
GR Steininger Kristina

Mitglieder FPÖ

GR Weiß Klaus, Ing.

Mitglieder GRÜNE

GR Außerwöger Christa

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF liegt vor.

Tagesordnung:

1. Verträge
 - 1.1. Teilungsentwurf Stadtsaalareal
 - 1.2. DC-Ladestation Bereich Biohof Achleitner
2. Finanzangelegenheiten
 - 2.1. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 26.05.2020
 - 2.2. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 09.06.2020
 - 2.3. Prüfungsbericht der BH Eferding zum Voranschlag 2020 und Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020 bis 2024 der Stadtgemeinde Eferding
 - 2.4. Änderung der Prioritätenreihung (Sanierung öffentliches WC – Stadtplatz 22)
 - 2.5. Abtretung Gehsteig in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Eferding
 - 2.6. Vorzeitige Kündigung Mietvertrag Regionalentwicklungsverband Eferding



- 2.7. Kindergarten Ludlgasse und Schiferplatz – Indexanpassung der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen
- 2.8. Hort Eferding und Krabbelstube Eferding – Indexanpassung der Tarifordnungen – Kenntnisnahme
3. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten
 - 3.1. Änderung ÖEK im Bereich Schoberleithner
 - 3.2. Aufhebung Verordnung Gaupenregelung
 - 3.3. Einleitungsbeschluss Änderung div. Bebauungspläne hinsichtlich Gaupenregelung
4. Verordnung – Richtlinien
 - 4.1. Anpassung Turnhallenordnung
 - 4.2. Anpassung Sporthallenordnung
5. Allfälliges
 - 5.1. Wasserverbandsprüfung durch Landesrechnungshof
 - 5.2. Vergabe Gewerke Sanierung Polytechnikum und Kindergarten Ludlgasse
 - 5.3. Restabfallanalyse

Protokoll:

1. Verträge

Vor Eingang in diesen TOP stellt Mag. Martin Hochleitner seine Befangenheit fest und wird sich daher der Beratung und Abstimmung darüber enthalten.

1.1. Teilungsentwurf Stadtsaalareal

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die grundsätzliche Historie zum Stadtsaalareal ist dem Gemeinderat bekannt. Zuletzt war ein Projekt zwischen Stöcker Invest GmbH und Alt- Eferding Baukultur GmbH&Co KG geplant, das die lokale Servicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse aufnimmt und in den oberen Geschossen unter anderem Wohnungen verfügbar macht. Das Haus Starhemberg und die Stadtgemeinde Eferding sollten sich dahingehend beteiligen und finanzielle Mittel gegen Übernahme von Teilgrundstücken zuschießen. Letztlich scheiterte aber das Projekt zwischen der Stöcker Invest GmbH und Alt- Eferding Baukultur GmbH&Co KG aufgrund Differenzen zu Baukubatur, Ausrichtung am Grundstück, etc. Vermittlungsversuche durch den Bürgermeister und auch andere, externe Stellen scheiterten.

Da es bereits einen Vorvertrag zu diesem Projekt zwischen der Stöcker Invest GmbH und Alt- Eferding Baukultur GmbH&Co KG gab und der Stöcker Invest GmbH frustrierte Kosten im Vertrauen auf späteren Abschluss des Hauptvertrages entstanden, beschritt die Stöcker Invest GmbH den Klagsweg gegen die Alt-Eferding Baukultur GmbH&Co KG und fordert gerichtlich die Unterfertigung des Hauptvertrages. Dieses Verfahren ist laut Auskunft der beteiligten Parteien noch gerichtsanhängig.

Die Kanzlei Hochleitner Rechtsanwälte GmbH vertritt dabei die Stöcker Invest GmbH und hat nunmehr eine außergerichtliche Einigungsmöglichkeit per beiliegendem Schreiben vom 09.06.2020 samt Planbeilage der Stadtgemeinde vorgelegt. Diese Bereinigungsmöglichkeit könnte ein rasches Ende des Verfahrens zwischen Stöcker Invest GmbH und Alt- Eferding Baukultur GmbH&Co KG bedeuten und



gleichzeitig auch die künftige Nutzung des Areals festlegen. Diese Bereinigungsmöglichkeit hängt aber davon ab, ob die Stadtgemeinde Eferding mitwirkt, oder nicht.

Dr. Hochleitner Johannes präsentierte in der Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2020 diese Bereinigungsmöglichkeit und die angesprochene, gewünschte Mitwirkung durch die Stadtgemeinde.

Der Stadtrat beriet anschließend lange über die Bereinigungsmöglichkeit und die gewünschte Mitwirkung durch die Stadtgemeinde und kam zu dem Schluss, letztmalig eine Beteiligung durch die Stadt zur Auflösung der verfahrenen Situation zu erwägen. Der Stadtrat beschloss sodann einstimmig folgende Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding spricht die Empfehlung an den Gemeinderat aus, grundsätzlich mit der Leistung von € 375.000,00 einverstanden zu sein, jedoch zwingend mit folgenden Bedingungen:

- Die Wegebeziehung zwischen Stadtplatz bis zum Parkplatz des Kulturzentrum Bräuhaus gemäß der Grundsatzvereinbarung aus 2010 muss grundbücherlich besichert sein.
- Der Schriftverfasser und die Bedingungen der Gemeinde sind durch die Gegenseite zu akzeptieren.
- Die Wegeführung über das Stadtaalareal entsprechend dem Teilungsentwurf NR. IV, GZ: 2401d_entw/20, DI Rabanser vom 16. Juni 2020.
- Keine Definition der Nutzung der künftigen Grundstücke der Gemeinde, wie etwa die Vorgabe Parkfläche oder Ähnliches.
- Das gewünschte Vorkaufsrecht auf der Liegenschaft 241/2 wird nicht akzeptiert.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Zur konkreteren Ausformulierung dieser Empfehlung an den Gemeinderat wurde die rechtsfreundliche Vertretung der Stadtgemeinde in dieser Angelegenheit konsultiert, weshalb der nunmehrige Antrag entsprechend gestaltet wurde.

Debatte:

Herr Dr. Johannes Hochleitner präsentiert dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding die Bereinigungsmöglichkeit welche dem Stadtrat bereits präsentiert wurde.

Die Bereinigungsmöglichkeit ist in dem im Gemeinderat vorliegenden Teilungsentwurf IV vom 16.06.2020 des Büro DI Rabanser grafisch dargestellt.



Vermessung
und
Geoinformation **RVG**
Dipl.-Ing. Gerhard W. RABANSER
2770 Tübingen
Tel. 0531/7586, 0531/248804
Justiz-Mitglied-Platz 2
03040 Rabanser@rvg.de

GZ.: 2401d_entu/20
Maßstab = 1:250
Teilungsentwurf IV (16.06.2020) Nr. 45006
mit Flächenmaßnahme (ohne Flächenmaßgleich)

-  Erwerb Stückel: ca. 489 m²
-  Erwerb Stahnenberg: ca. 995 m²
-  Servitut Weg: ca. 156 m²
-  Erwerb Ö2: ca. 244 m²
-  Erwerb Staffelmühle: ca. 303 m²

Die Maßlinien (3 m) werden die Maßlinien ohne Messen angenommen.
Die Grundflächen der Abbildung sind in den Flächenberechnungen enthalten.
Verkehr nur möglich, wenn Gebäude Maßlinien abgebrochen sind!





- Die grün eingezeichnete Fläche soll im Eigentum der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG bleiben,
- Mag. Peter Stöcker würde den blau markierten, rechteckigen Grundstücksteil kaufen und in sein Eigentum übernehmen,
- Die Stadtgemeinde soll eine östlich an diesen anschließenden Grundstücksteil von der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG erwerben (im Teilungsentwurf gelb markiert, rd 431m²) und als Erweiterung der Parkfläche oder Ähnliches verwenden können,
- Zusätzlich soll die Stadtgemeinde von der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG die orange eingezeichnete Grundstücksfläche mit rd 239m² erwerben, um die Wegeverbindung über das Areal des ehemaligen Stadtsaales sicherzustellen.
- Die weitere Wegeverbindung Richtung Kirchenplatz bis zu ehem. Schuh Meindl/Ortho Schuh-technik wäre grundsätzlich ausverhandelt und würde in Fortführung des orangenen markierten Grundstücks entlang der alten Schlossmauer zum Kirchenplatz verlaufen. Dieser Gehweg würde der Stadtgemeinde als immerwährendes Wegerecht grundbücherlich als Dienstbarkeit von Starhemberg besichert, da diesem dieses Grundstück gehört.

Dr. Hochleitner war der im Amtsvortrag bezeichnete Stadtratsbeschluss bis jetzt unbekannt, er ist jedoch der Meinung, dass wenn der Gemeinderat dieser Empfehlung des Stadtrates folgen wird, wird es seitens der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG so zu keiner Vereinbarung kommen. Die Konsequenz daraus wäre, dass das Gerichtsverfahren zwischen der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG und der Stöcker Invest GmbH somit weitergeführt wird, da keine außergerichtliche Lösung zu Stande kommt. Es ist davon auszugehen, dass das Gerichtsverfahren alle Instanzen durchlaufen wird, egal zu wessen Gunsten es ausgeht. Seiner Einschätzung nach würde das Gerichtsverfahren somit 4-6 Jahre dauern. Für diesen Zeitraum wird sich somit nichts an der aktuellen Situation am Grundstück ändern. Dr. Hochleitner berichtigt den Amtsvortrag dahingehend, dass es keinen Vorvertrag zwischen der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG und der Stöcker Invest GmbH gegeben hat, sondern die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG habe ein vollständig ausformuliertes Kauf-/Verkaufsangebot an die Stöcker Invest GmbH gelegt welches rechtsverbindlich und unwiderruflich innerhalb bestimmter Fristen gewesen ist. Die Stöcker Invest GmbH habe dieses Verkaufsangebot dann angenommen und Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG hat sich dann geweigert den Kaufvertrag zu unterschreiben.

Es bestehen auf dem Grundstück noch unvollständig abgerissene Gebäudeteile. Dr. Hochleitner erläutert dazu, dass der derzeit von Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG und der Stöcker Invest GmbH ausverhandelte außergerichtliche Vergleichsvorschlag vorsehen würde, dass jeder der künftigen Grundstückseigentümer den Abbruch auf seinem Teil des Grundstücks bezahlt. Das bedeutet, dass die Stadtgemeinde etwa für den Abriss der verbliebenen und derzeit noch vorhandenen Gebäudeteile auf der gelben und der orangenen Teilfläche des genannten Teilungsentwurfes aufkommen müsste. Die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG und der Stöcker Invest GmbH würden natürlich die Kosten auf der grünen bzw blauen Fläche übernehmen.

Sollte der Gemeinderat nun verlangen, dass die Grundstücke geräumt/gänzlich abgerissen zu übergeben sind, wäre das laut den Verhandlungsgesprächen für Dr. Spiegelfeld vermutlich ein K.O Kriterium und wird dieser dann voraussichtlich nicht zustimmen. Dr. Hochleitner hätte ursprünglich auch für die Stöcker Invest GmbH angedacht, dass diese nur ein bereits von Restbeständen befreites Grundstück von der Alt-Eferding Baukultur GmbH übernehmen würde. Als aber die Tragung der Abbruchkosten vor Gericht diskutiert wurde, konnte Dr. Hochleitner als Anwalt für die Stöcker Invest GmbH die vollständige Kostentragung für sämtliche Abrissarbeiten durch die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG



nicht erwirken, somit blieb für den Vergleich nur der Vorschlag, die Abbruchkosten von jedem Beteiligten für seine künftigen Grundstücksteile selbst zu tragen.

Betreffend die künftige Nutzung der gelb markierten Fläche, die die Stadtgemeinde erwerben soll, dürfte es ein Missverständnis geben. Dr. Spiegelgeld hat zwar in einem vergangenen Gespräch den Wunsch geäußert, dass die Stadtgemeinde die Absicht bekunden möge, auf dem gelb markierten Grundstück erneut eine Parkfläche zu schaffen und keine anderweitige Nutzung vorzunehmen. Das würde aber nicht heißen, dass das eine Eigentumseinschränkung zu Lasten der Stadtgemeinde wäre, sondern das wäre nur als Eingangsmotivation für den Kauf zu sehen und keinesfalls als Verpflichtung. Es stünde der Stadtgemeinde frei, diese Grundfläche in jedweder Form zu nutzen.

Zum gewünschten Vorkaufsrecht auf der gelb markierten Fläche zu Gunsten Georg Starhemberg ist anzumerken, dass dieses nur solange bestehen solle, wie die Stadtgemeinde das von Starhemberg östlich anschließende Grundstück des Schlossbrunnens in Pacht hat. Es sollte bekannt sein, dass der Park am nördlichen Ende des Stadtplatzes, auf welchem sich der Springbrunnen befindet, nicht Grundeigentum der Stadtgemeinde, sondern von Georg Starhemberg ist, und die Stadtgemeinde diesen Grund nur gepachtet hat. Die Idee wäre, solange Georg Starhemberg der Stadtgemeinde dieses Grundstück als Park zur Verfügung stellt, hätte er auf der anderen Seite auf dem gelb markierten Teil ein Vorkaufsrecht, wodurch dieses Vorkaufsrecht die Stadtgemeinde de facto nicht belasten würde. Denn solange die Stadtgemeinde das gelbe Grundstück nicht verkauft, ist damit auch keine Verpflichtung verbunden. Da es sich bei einem Vorkaufsrecht um ein persönliches Recht handelt, erlischt dieses mit dem Ableben des Vorkaufsrechtberechtigten und ist nicht vererbbar. Sollte die Stadtgemeinde die Pacht jenes Grundstückes von Georg Starhemberg, auf welchem der Springbrunnen errichtet ist, eines Tages beenden wollen, so würde ebenso das Vorkaufsrecht auf der gelb markierten Teilfläche erlöschen.

Abschließend bittet Dr. Hochleitner um Zustimmung des Gemeinderates zu dem nunmehr erläuterten Bereinigungsvorschlag. Es würde ein Grundsatzbeschluss genügen, dass sich der Gemeinderat die Beteiligung in Höhe von € 375.000 gegen Übernahme der genannten Grundstücke und Dienstbarkeiten vorstellen könne, vorbehaltlich der noch auszuformulierenden Verträge. Dieser Grundsatzbeschluss würde noch keinen Vertragsgenehmigungsbeschluss darstellen und hätte somit keine unmittelbare Verbindlichkeitswirkung, würde aber eben die weitere Verhandlung der Details und Ausarbeitung konkreter Vertragsvorschläge ermöglichen.

GR E Holzer interessiert, ob Dr. Spiegelgeld weiterhin Eigentümer der grün markierten Fläche bleiben würde und welche Vorgespräche es bzgl. dieser Fläche zur Erweiterung des Schlossparks gab. Außerdem möchte er gerne wissen wie der Betrag von € 375.000 für die Stadtgemeinde zustande kommt.

Dr. Hochleitner antwortet, dass seines Wissens Dr. Spiegelgeld weiterhin auf der bestehenden, grün eingezeichneten, Fläche Eigentümer bleiben würde. Was auf dieser Fläche dann passieren soll, weiß er nicht und wäre Sache von Dr. Spiegelgeld. Da man aber nicht möchte, dass Dr. Spiegelgeld mitredet, was auf der blauen oder gelben Fläche nach der Teilung passieren soll, hat man auch nicht mitgeredet, was denn Dr. Spiegelgeld mit der bei ihm verbleibenden Grundfläche machen wird. Dr. Hochleitner äußert jedoch die private Vermutung, dass diese Fläche eines Tages Parkfläche des Schlosses wird. Die Frage nach dem Betrag von € 375.000 erklärt Dr. Hochleitner damit, da die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG auf der gesamten Liegenschaft des ehem. Stadtsaales einen Buchwert von 1 Mio. Euro proklamiert, welcher der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG nun vergütet werden soll. Es waren die Kosten daher zwischen der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG, der Stöcker Invest GmbH und der



Stadtgemeinde Eferding aufzuteilen. Hiezu wurde auf die bereits geleisteten Zahlungen und Kosten der Parteien und auf die zu übernehmenden Quadratmeter sowie der einzuräumenden Rechte Bedacht genommen. Die Stadtgemeinde würde wie obig dargestellt die gelb sowie die orange markierte Fläche erhalten und zusätzlich ein Geh- und Fahrrecht bis zum Kirchenplatz über Starhemberggrund entlang der alten Schlossmauer grundbücherlich als immerwährendes Recht besichert eingeräumt bekommen. Diese Dienstbarkeit hat auch einen Wert und wäre somit mitzurechnen. Wenn man dieses Recht mit einbezieht würden in Relation der Grundflächen zu den zu leistenden Geldbeträgen etwa herauskommen, dass die Stadtgemeinde pro m² € 480 zahlen würde, Stöcker rund € 500 pro m² und Spiegelfeld etwa € 700 pro m².

GR Degner gibt zu bedenken, dass die Gemeinde wieder tief in die Tasche greifen soll. Der FPÖ-Fraktion ist bewusst, dass dringend eine Lösung zu finden wäre, sie jedoch bei diesem Antrag nicht zustimmen können, da nicht klar ist, wieviel jeder Beteiligte für die noch offenen Abbruchkosten leisten wird müssen, was noch alles zu zahlen ist und nicht sicher ist ob und wie der Vertrag überhaupt zu Stande kommt.

GR Mayr-Pranzeneder stimmt der FPÖ-Fraktion zu. Die vorliegenden Vorschläge verdienen seiner Meinung nach nicht die Zustimmung des Gemeinderates. Im Jahr 2010 hat die Stadtgemeinde das Stadtsaalareal mit einer Größe von 1.930 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 303 verkauft. Damals stand darauf sogar noch ein funktionstüchtiges Gebäude auf dem Areal und ein relativ neues Musikerheim dahinter, was sogar als Zusatzwert zu sehen war. Jetzt würde die Stadtgemeinde Eferding ein Abbruchsprojekt zurückkaufen im Ausmaß von 670m² und dafür umgerechnet € 480 pro m² bezahlen. Grundsätzlich stimmt er Dr. Hochleitner in dem Punkt zu, dass ein Servitut auch seinen Wert hat, jedoch hält er es für völlig widersinnig einen Weg und das Grundstück um insgesamt € 375.000 zurück zu kaufen.

Er erinnert an die GR Sitzung vom 15. März 2018, wo ein Dringlichkeitsantrag gestellt wurde, wo bereits einmal eine vermeintlich tolle und schnelle Lösung präsentiert wurde. Seiner Meinung nach hat man damals vor allem die Verlegung der Servicestelle der ÖGK benutzt, um Druck auf den Gemeinderat auszuüben, schnell zuzustimmen. In einem damaligen Schreiben verkündete die ÖGK sogar, sich um einen anderen Standort zu bemühen, sollte nicht ehest möglich ein GR-Beschluss über die Beteiligung am 2018er-Projekt erfolgen. Am 16. März 2018 wurde der ÖGK mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde dazu bereit gewesen wäre, einen Infrastrukturförderbeitrag i.H.v. € 300.000 zu bezahlen. Seiner Ansicht nach hätte es hier keine Vorteile für die Stadtgemeinde gegeben. Trotz der schnellen Zustimmung des Gemeinderates im Jahr 2018 und der vermeintlich tollen Lösung war das alles Schall und Rauch und ist nichts geworden.

Und nun würde hier wieder nur ein halbes Konzept vorliegen. Er hinterfragt was mit dem Durchgang zum Kulturzentrum Bräuhaus werden würde, da das nicht mal Thema sei. Seiner Meinung nach ist das kein Gesamtkonzept und kann so nicht beschlossen werden. Den Preis dafür hält er ebenfalls für unverschämte. GR Mayr-Pranzeneder hält es abschließend für beispiellos, für eine Gebäude welches die Stadtgemeinde verkauft hat, die Abbruchkosten zu zahlen.

GR Grandl berichtet über die Fraktionssitzung der Grünen Eferding, in der sie auch beschlossen haben diesem Antrag keine Zustimmung zu geben. Die m²-Preise und auch die € 375.000 sind für die Grünen-Fraktion absolut nicht nachvollziehbar.

Die Stadtgemeinde habe in dieser Thematik auch viele Kosten tragen müssen, man dürfe hier nicht vergessen, dass die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG rd. € 200.000 Mieteinnahmen für das Musikerheim durch die Stadtgemeinde in den letzten 10 Jahren machte. Wie also diese € 1 Mio. zustande



gekommen wären, kann er ebenfalls nicht nachvollziehen. Dass die Stadtgemeinde einen durchaus teureren Preis für das Grundstück zahlen soll, als jenen um welches dieses eigentlich verkauft wurde, hält er beinahe für korrupt. Seiner Meinung nach sei diese Angelegenheit fast eine Stilllegungsprämie, denn auf dem Grundstück würde dann nichts mehr außer einen Park angelegt werden. Dabei wäre gerade dieses Grundstück eines der gestalterischen Filetstücke in der Innenstadt. Auf die Wegeverbindung vom Stadtplatz durch die alte Stadtmauer zum Bräuhausparkplatz könne er mittlerweile auch verzichten, denn es gäbe ohnehin bereits die Möglichkeit durch den Mittergraben oder über den Kirchenplatz zum Bräuhaus zu gelangen. Seiner Ansicht nach würde es niemand nachvollziehen können, sollte die Stadtgemeinde für eine Stilllegung des Grundstückes so viel Geld aufwenden.

Vbgr Mag.^a Kepplinger berichtet, dass sich auch die SPÖ-Fraktion sehr intensiv und kritisch mit dieser Thematik beschäftigt hat. Die SPÖ-Fraktion wäre bereit, konstruktiv beizutragen, um für diese schwierige Situation eine Lösung zu finden; jedoch auch nicht um jeden Preis. Sie hat das Gefühl, als würde von Jahr zu Jahr der Anteil, den die Stadtgemeinde für ihre immer teurer werdende finanzielle Beteiligung immer kleiner und uninteressanter werden würde.

Vor zwei Jahren wäre die Stadtgemeinde bereit gewesen € 300.000 zu bezahlen, hier wäre allerdings die ÖGK im Stadtzentrum gesichert worden, das wäre ein Mehrwert gewesen, denn somit hätte man mehr Besucher und Frequenz ins Zentrum gebracht und eine Liegenschaft im Zentrum belebt. Für ein solches Konzept hätte es Sinn gemacht, € 300.000 zu bezahlen. Nun soll die Stadtgemeinde jedoch € 375.000 für ein durchaus kleineres Grundstück und für ein kurzes Stück Wegerecht bezahlen, ohne jedweden Frequenzbringer. Es stört die SPÖ in dieser Angelegenheit, dass es kein Wegekonzept bis zum Bräuhaus geben würde, da diese Verbindung entgegen der Meinung ihres Vorredners sehr wohl Bedeutung habe.

Der SPÖ-Fraktion reicht überdies keine Zusage der Wegeverbindung per Dienstbarkeit bis zum Kirchenplatz, denn wenn die Stadtgemeinde aufgefordert wird, noch mehr zu bezahlen, dann müsste ihrer Ansicht nach, der Weg bis zum Bräuhaus mit einem konkreten Umsetzungsdatum gesichert und vereinbart sein. Die SPÖ-Fraktion empfindet es als sehr störend, dass die Stadtgemeinde bei solchen Verhandlungen immer nur am Rande eingebunden wird. Jetzt gibt es zwei Parteien, welche monatelang verhandelt und für die Positionen dieser beiden Parteien eine wahrscheinlich gute Lösung gefunden haben. Dem Gemeinderat wurde dieser Bereinigungsvorschlag erst 14 Tage vor dieser Gemeinderatssitzung vorgetragen. Somit war der Gemeinderat wieder unter Zeitdruck, darüber zu beraten und hatte nicht die Möglichkeit, sich genauso intensiv damit auseinanderzusetzen, wie die beiden anderen Parteien. Die SPÖ-Fraktion sieht den Gemeinderat als einen gleichberechtigten Partner, wenn es darum geht, eine Lösung für das ehem. Stadtsaalareal zu finden und das nicht nur zu finanzieren, damit die beiden anderen Partner zufriedengestellt werden.

Vbgr Mag.^a Kepplinger betont nochmals, dass die SPÖ-Fraktion bereit wäre, eine schnelle Lösung zu finden um die Stadtsaalruine zu entfernen, jedoch stehen sie den geschilderten Bedingungen sehr kritisch gegenüber.

GR Kliemstein möchte ebenfalls wie GR Mayr-Pranzeneder darauf hinweisen, dass der Gemeinderat im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Bürgerinnen und Bürger von Eferding zu handeln hat. Das Servitut nur bis zum Kirchenplatz ist seiner Meinung nach nicht mit zu rechnen, denn das wäre nur ein Wegerecht, der Grund gehört nicht der Stadtgemeinde Eferding. Wenn der Gemeinderat sich nun trotz des Bekennens, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln, auf diese Einigung einlässt, mache sich der Gemeinderat seiner Meinung nach strafbar. Er appelliert an den Gemeinderat, diese Thematik gut zu überlegen.



StR Ing. Mag. (FH) Uttenthaller berichtet, dass die ÖVP-Fraktion sehr hinter einer vernünftigen Lösung stehen würde. Die Lösung, welche jedoch vorgelegt wurde kann seine Fraktion nicht als Vernünftige ansehen. Er ist der Meinung, dass im Stadtrat schon ganz vernünftige Ansätze diskutiert wurden, wie die Bedingungen der Stadtgemeinde aussehen könnten, unter welchen man sich eine Beteiligung vorstellen könnte und diese wurden auch im vorliegenden Amtsvortrag eingebracht

StR Ing. Mag. (FH) Uttenthaller hat sich mit den m²-Preisen auseinandergesetzt. Je nachdem wie man es rechnet, würde ein Sprung von dem Verkaufspreis aus dem Jahr 2010 mit € 300/m² auf heute € 560/m² für die Stadtgemeinde entstehen. Seiner Meinung und Rechnung nach würde die Stadtgemeinde den höchsten Preis bezahlen. Ein Umstand, der für die ÖVP-Fraktion ebenfalls nicht in Ordnung ist. Die Stadtgemeinde hat das Grundstück 2010 um € 303/m² verkauft, seither kam es zu einer allgemeinen Indexsteigerung von 36 %. Legt man diesen Index auf den damaligen Verkaufspreis um, würde das einen heutigen Wert von € 412,08/m² bedeuten.

Seiner Meinung nach müsste unterschieden werden wie folgt:

Die gelb markierte Fläche, welche der Stadtgemeinde zukäme, wäre nach ihren Quadratmetern mit dem indextierten Verkaufspreis aus 2010 zu multiplizieren, also mit € 412/m².

Für die orange markierte Fläche und auch für die angebotene Servitut bis Kirchenplatz wäre diese als Weg – und somit als Erholungsfläche – zu werten. Das würde einen üblichen Kaufpreis von rd. € 120/m² bedeuten. Keinesfalls könnte man einen Gehweg mit einem Baugrundpreis im Kerngebiet bewerten.

Es ist seiner Meinung nach unbedingt der Weg bis zum Bräuhaus ebenso als Erholungsfläche miteinzubeziehen und so zu bewerten. Auch für diese – lt „DORIS interMAP“ bei einer Breite von 3m errechneten 537m² wären also €120/m² die Bemessungsgrundlage. Addiert man diese drei Ergebnisse, so findet er die verlangte Summe in Grundzügen darstellbar, wobei aber der Wert von € 375.000 noch deutlich sinken müsste.

Bgm Mair merkt an, dass ihm bewusst ist, dass die Liegenschaft 2010 um € 303 pro m² verkauft worden ist. Damals lagen andere Umstände vor. Das entscheidende Argument für den Verkauf an Dr. Spiegel-feld war seinerzeit das Angebot von Starhemberg und Spiegelfeld, eine Wegverbindung vom Stadtplatz bis zum Bräuhaus durch den Schlossvorgarten entlang der alten Schlossmauer und mittels Durchbruchs durch diese zu schaffen. Das wurde ebenfalls im Gemeinderat in einer Grundsatzvereinbarung im Jahr 2010 mit Spiegelfeld und Starhemberg vor dem eigentlichen Kaufvertrag so vereinbart. Bgm Mair war zu dieser Zeit noch nicht im Gemeinderat tätig, er kann somit nur aus den damaligen Protokollen nachvollziehen, dass deshalb die Entscheidung im Jahr 2010 so gefallen ist. Ein weiterer Interessent war damals schon Stöcker für die Erweiterung der Geschäftsflächen in der Innenstadt. Mit ihm ist man aufgrund der damaligen Umstände offenbar nicht zusammengekommen, das Angebot von Spiegelfeld und Starhemberg unter dem Versprechen der Wegverbindung bis zum Bräuhaus war offenbar letztlich für den damaligen Gemeinderat attraktiver. Das Projekt hat sich dann aber leider nicht so entwickelt wie erhofft; im Gegenteil steht nun eine Ruine am Ende des Stadtplatzes, die bei Weitem nicht die versprochene Bereicherung für die Innenstadt darstellt. Da zwischenzeitlich zum Lösungsversuch mit dem Projekt Servicestelle ÖGK aus dem Jahr 2018 auch keine Einigung erzielt wurde, läuft nun ein Gerichtsprozess welcher die Stadtgemeinde jedoch nicht weiterbringt. Es sind nur die Alt-Eferding Baukultur GmbH & CO KG und die Stöcker Invest GmbH am Prozess beteiligt. Zurzeit wäre aber noch die Chance gegeben, eine außergerichtliche Lösung zu finden, bevor ein erstinstanzliches Urteil ergeht. Die Bedingungen der Stadtgemeinde wurden bereits vorgetragen. Bgm Mair findet auch, dass es sich um eine zu hohe Summe handelt, um welche die Stadtgemeinde aufgefordert wird. Um für die Innenstadt eine Lösung zu finden gibt es jedoch nur zwei Möglichkeiten:



1. diese Lösung um teures Geld zu erkaufen, oder
2. die Stadtgemeinde lehnt ab und bleibt dadurch unbeteiligt, wodurch sich im schlimmsten Fall jahrelang wieder nichts tun würde.

Bgm Mair habe sich für die Stadtentwicklung auch oft den Kopf zerbrochen, er sieht es letztlich und auf lange Sicht zum Wohle der Stadt als vernünftiger, in den sauren Apfel zu beißen und die Bereini- gungsvorschläge zu akzeptieren, jedoch die Bedingungen der Stadtgemeinde klar einzubringen wie z.B. die Wegverbindung bis Bräuhaus. Er sieht das als Chance, eine misslungene Entwicklung zu bereinigen, die Situation würde durch den weiterführenden Prozess auch nicht besser werden.

Dr. Hochleitner bittet darum, vor Abstimmung eine weitere Stellungnahme in Vertretung von Mag. Stöcker vorbringen zu dürfen, da er generell vorgebrachte Punkte aus der Vergangenheit richtig- stellen möchte.

Das Ersuchen um eine weitere Stellungnahme von Dr. Hochleitner wird vom Gemeinderat mehrheit- lich abgelehnt.

Der Vorsitzende, Bgm Mair, unterbricht auf Anregung der ÖVP-Fraktion die GR-Sitzung um 20:00 Uhr für 15 Minuten.

Um 20:15 Uhr wird die GR Sitzung unter dem Vorsitz von Bgm Mair fortgesetzt.

Bgm Mair erläutert dem Gemeinderat den Antragsvorschlag nochmalig im Detail. Zu Punkt 1 erklärt er, dass dies bedeuten würde, dass all die noch vorhandenen Bestandteile des Gebäudes entfernt und ebenerdig gemacht werden müssen.

Zu Punkt 2 erklärt er, dass es hier um die Wegverbindung geht, die ursprünglich im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung zugesichert wurde, damit der Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde und Spiegelfeld im Jahr 2010 so zustande gekommen ist. Der Wegeverlauf würde zwischen Stadtpfarrkir- che und Schloss bis zur alten Stadtmauer gehen und mit einer Brücke über den ehemaligen Stadtgra- ben. In diesem Punkt geht es um die Zusicherung, dass dieser Weg auch so realisiert werden kann.

Wenn dieser Antragsvorschlag von der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG, Herrn Starhemberg und der Stöcker Invest GmbH so akzeptiert würde, käme es zu einer außergerichtlichen Einigung im Ver- fahren zwischen der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG und der Stöcker Invest GmbH. Würden einzelne Punkte nicht akzeptiert werden, würde die gesamte Thematik neu zu verhandeln sein.

Dieser Antragsvorschlag wäre ein Ansatz, mit welchem die Stadtgemeinde Eferding in die Verhandlung gehen und eine Lösung anstreben könnte.

Vbgm Mag.^a Kepplinger schlägt vor, klar zu definieren bis wann der Weg errichtet werden muss, da der Weg zur 800-Jahr-Feier im Jahr 2022 bereits bestehen sollte. Es soll kein Spielraum für Unklarheiten bleiben.

Auch Vbgm Richter erklärt, dass bis zum Jahresbeginn 2022 der Stadtgemeinde ermöglicht werden muss den Weg zu errichten.



Bgm Mair bietet an, dies im Punkt 2 des Antragsvorschlages zu ergänzen, und bittet um einen konkreten Vorschlag zur Formulierung.

Dr. Hochleitner meldet sich und erklärt, dass er es für sinnvoll hält, den Beschluss so zu formulieren, dass die Dienstbarkeit mit Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages beginnt und die Dienstbarkeit hier schon übergeben ist. Denn so könnte die Stadtgemeinde ab dem Tag an welchem der Dienstbarkeitsvertrag unterzeichnet wurde mit der Wegerrichtung beginnen.

Darum schlägt er die Formulierung wie folgt vor: Mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Dienstbarkeitsvertrages ist die Stadtgemeinde Eferding im Besitz der Dienstbarkeit und daher berechtigt die Wegeerrichtung vorzunehmen.

StR Ing. Mag. (FH) Uttenthaler findet den nunmehr erarbeiteten Vorschlag grundsätzlich annehmbar. Es wäre sicher im Sinne der Stadtgemeinde und der Bevölkerung, diesen Schandfleck entfernen zu können. Seiner Meinung nach wäre es fatal, sollte sich der Gemeinderat nicht einig werden, um bei einer Lösung beizutragen. Ihm ist klar, dass der Vorschlag von € 375.000 einigen Gemeinderäten ein ungutes Gefühl bereitet.

Entsprechend seinen bereits zuvor dargelegten Erläuterungen, bringt er nochmal vor, € 412/m² für das gelb markierte Grundstück als Kaufpreis anzunehmen und für die gesamte vom Gemeinderat geforderte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens vom Stadtsaalareal bis zum Bräuhausparkplatz für die ganze Fläche € 120/m² zu rechnen. Damit komme man auf einen Betrag von rd. € 340.000. Sollte dieser Vorschlag von der Gegenseite überhaupt akzeptiert werden, dann wäre man € 35.000 unter der geforderten Summe, was in Anbetracht der gesamten Zahlen für die Gegenseite verkraftbar sein sollte. Diese Verringerung um € 35.000 würden seiner Meinung nach dem ein oder anderen Gemeinderatsmitglied zu einem wohlteren Gefühl verhelfen und überdies eine nachvollziehbare Berechnung darstellen.

Der Vorschlag zur Reduktion der zu leistenden Summe von € 340.000 und die Aufnahme der in der Debatte genannten Bedingungen der Stadtgemeinde finden allgemeine Zustimmung im Gemeinderat. Bgm Mair berichtet abschließend, dass die Vorschläge im Antrag ergänzt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, fasst der Gemeinderat im Sinne der Empfehlung des Stadtrates vom 16.06.2020 durch Erheben der Hand folgenden Beschluss:

1. Die Stadtgemeinde Eferding erwirbt käuflich von der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG das Grundstück .747 Grundbuch 45005 Eferding im katastermäßigen Ausmaß von ca. 40 m² sowie jene Teile des Grundstückes 241/2 Grundbuch 45005 Eferding, die im Teilungsentwurf Beilage ./1 mit gelber Farbe (Ausmaß ca. 383 m²) und oranger Farbe (Ausmaß ca. 244 m²) dargestellt sind. Die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG übergibt die kaufgegenständlichen Teilflächen des Grundstückes 241/2 und .733 frei von jeder Bebauung bis spätestens 30.04.2021, sie wird vor Übergabe alle auf diesen Teilflächen vorhandenen baulichen Anlagen zur Gänze ohne Kostenbelastung für die Stadtgemeinde Eferding unter Anbringung einer sauberen Deckschicht demolieren. Darüber hinaus sind die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG und alle ihre eventuellen Rechtsnachfolger verpflichtet, bis zur Übergabe bis spätestens 30.04.2021 in gleicher Weise auch die auf den nicht kaufgegenständlichen Teilen des Grundstückes 241/2 und auf dem Grundstück .733 befindlichen baulichen Anlagen zu demolieren.



2. Zwischen der Stadtgemeinde Eferding und Georg Starhemberg kommt es zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, in welchem Georg Starhemberg für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 241/1 und 243 je Grundbuch 45005 Eferding, inliegend in EZ 1154 derselben KG und des Grundstückes 955/6 wiederum Grundbuch 45005 Eferding, inliegend in EZ 1193 derselben KG der Stadtgemeinde Eferding für die Allgemeinheit die Berechtigung einräumt, auf den in der Beilage ./2 rot dargestellten Grundstücksteilen einen öffentlichen Weg im Sinne des § 8 Abs 2 Z 3 Oö Straßengesetz 1991 mit einer durchgehenden Breite von drei Meter zu errichten und uneingeschränkt als öffentlichen Weg für die Allgemeinheit zu benutzen. Die Stadtgemeinde Eferding wird den Weg ohne Vornahme relevanter Grabungsarbeiten nach dem Stand der Technik errichten, gestalten und erhalten.
Das so zu vereinbarende Geh- und Fahrrecht im Umfang des § 8 Abs 2 Z 3 Oö Straßengesetz 1991 (Radfahr-, Fußgänger-, und Radwanderweg) ist als Dienstbarkeit grundbücherlich sicherzustellen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Dienstbarkeitsvertrages hat die Stadtgemeinde im Besitz dieses Rechtes und somit zur Wegeerrichtung berechtigt zu sein.
3. Die übrigen Bestimmungen der Verträge nach den Punkten 1. und 2. haben der Verkehrssitte und den zwingenden gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.
4. Die Stadtgemeinde Eferding bezahlt als Gegenleistung für den Grunderwerb laut dem Vertragspunkt 1. u n d für die Einräumung der Dienstbarkeit gemäß dem Vertragspunkt 2. mit treuhändiger Abwicklung der beiden Verträge nach Durchführung der vereinbarten Demolierungen und ordnungsgemäßer Übergabe der kaufgegenständlichen Grundstücksteile einen Betrag von insgesamt € 340.000,00 (Euro dreihundertvierzigtausend), der zwischen der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG und Georg Starhemberg gemäß deren interner Vereinbarung aufzuteilen ist.
5. Die Kosten und Gebühren, die mit der Kaufvertragserrichtung, den notwendigen Vermessungen, der Kaufvertragsverbücherung sowie mit der Errichtung und der Verbücherung des Dienstbarkeitsvertrages verbunden sind, trägt die Stadtgemeinde Eferding, die dafür berechtigt ist, den Schriftenverfasser für diese Vertragsabwicklungen zu bestimmen.
6. Die Punkte 1. bis 4. dürfen nur in ihrer Gesamtheit zur Ausführung kommen.

Die Auszahlung des Betrages von € 340.000,00 (Euro dreihundertvierzigtausend) gemäß Punkt 4. erfolgt nicht vor Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages nach Punkt 2 durch die beteiligten Parteien.

Es wird zusätzlich festgehalten, dass keine Definition der Nutzung der künftigen Grundstücke der Gemeinde, wie etwa die Vorgabe Parkfläche oder Ähnliches zu erfolgen hat und ein allfällig gewünschtes Vorkaufsrecht zu Lasten der Stadtgemeinde auf den zu erwerbenden Grundstücken nicht akzeptiert wird.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP

Mag. Martin Hochleitner	Befangen	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Nein	SPÖ



Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Nein	FPÖ
Markus Degner	Nein	FPÖ
Romana König	Nein	FPÖ

Gerhard Holzer	Nein	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Nein	Grüne
Heinz Grandl	Nein	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene- der	Nein	OLE

1.2. DC-Ladestation Bereich Biohof Achleitner

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die Energie AG beabsichtigt das Ladenetz für Elektrofahrzeuge zu erweitern. Somit ist geplant, im Betriebsbaugebiet in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Eferding und der Achleitner Biohof GmbH am Grundstück der Achleitner Biohof GmbH, Parzelle Nr. 493/1, KG Eferding, 4 DC Ladepunkte zu installieren. DC steht für Direkt Current – Gleichstrom. Dieser ermöglicht es im Gegensatz zu Wechselstrom ein Elektrofahrzeug deutlich schneller aufzuladen.

Am gewählten Standort sollen 3 Lademöglichkeiten mit einer Leistung von mindestens 50kW bis max 150 kW und ein separater Ladepunkt mit mindestens 11 kW installiert werden. Die Stadtgemeinde Eferding soll als Eigentümerin der zu errichtenden Ladeanlagen auftreten, da nur Gebietskörperschaften die Förderung erhalten können. Der Standort wurde von der Energie AG vorgeschlagen und mit der Achleitner Biohof GmbH abgestimmt. Günter Achleitner hat mündlich seine Zustimmung und sein Interesse an der Errichtung erteilt.

Lt. Vertreter der Energie AG, Gespräch vom 08.06.2020, ist mit Errichtungskosten in der Höhe von ca. € 200.000,00 exkl. Mwst. zu rechnen.

70% der Errichtungskosten werden vom Land OÖ gefördert. Ein entsprechender Antrag samt Standortkonzept ist der Förderstelle zu übermitteln und kann jederzeit zurückgezogen werden, sollte das Projekt nicht ausgeführt werden.

Ebenfalls unterstützt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die Anschaffung von E-Ladestellen (Standsäulen bzw. Wallbox). Für einen Ladepunkt mit 50 kW gibt es € 10.000,00, ein Ladepunkt mit 11 kW wird mit € 1.000,00 gefördert.

Die Differenz zu den Herstellungskosten werden der Stadtgemeinde Eferding von der Energie AG in Form einer Einmalpacht (Stadtgemeinde Eferding ist Eigentümerin – Energie AG Betreiberin) erstattet.

Somit errechnet sich die Finanzierung wie folgt:

Errichtungskosten netto ca.:	€ 200.000,00
abzgl. Landesförderung:	€ 140.000,00
abzgl. Bundesförderung:	€ 31.000,00
<u>Einmalpacht Energie AG:</u>	<u>€ 29.000,00</u>
Kosten für Stadtgemeinde:	€ 0,00



Ab Inbetriebnahme der Ladestation hat die Stadtgemeinde Eferding Einnahmen in der Höhe von 2 Cent je kW verkauften Strom. Ein entsprechendes Vertragswerk wird nach Vorlage der Förderzusage seitens des Landes OÖ und Gemeinderatsbeschluss ausgearbeitet.

Die Errichtungskosten wären von der Stadtgemeinde Eferding vorzufinanzieren. Die Energie AG wird sich bemühen, das längst mögliche Zahlungsziel einzustellen, damit der Überbrückungszeitraum möglichst gering ist.

Allfällige Dienstbarkeits-/Gestattungsverträge für die Leitungsverlegung und die Errichtung der Anlage werden seitens der Energie AG mit dem jeweiligen Grundeigentümer errichtet.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder hinterfragt die Abwicklung der Betriebskosten.

Bgm Mair erklärt ihm, dass diese die Stadtgemeinde tragen müsse.

StR Ing. Mag. (FH) Uttenthaller fügt hierzu bei, dass das Betriebsführungskonzept 15 Jahre vorsieht und der Gemeinde in dieser Zeit gar keine Kosten entstehen sollten.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding fassen den Grundsatzbeschluss, grundsätzlich die Installation einer Ladestelle (4 DC Ladepunkte) für Elektrofahrzeuge am Grundstück der Achleitner Biohof GmbH, Parzelle Nr. 493/1, KG Eferding zu befürworten und können sich die Beteiligung der Stadtgemeinde Eferding als Eigentümerin der Anlage vorstellen.

Ebenfalls können sich die Gemeinderäte eine Vorfinanzierung der voraussichtlichen Errichtungskosten in der Höhe von ca. € 200.000,00, exkl. MwSt. bis zum Erhalt diverser Fördermittel und der Einmalpacht vorstellen. Das fertige, durch die Energie AG als Betreiberin zu erstellendem Konzept sowie die Verträge sind vor der tatsächlichen Errichtung nochmals dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zum Beschluss vorzulegen. Ebenso ist die tatsächliche Finanzierung nach Erhalt einer Förderzusage dem Gemeinderat nochmals zum Beschluss vor der tatsächlichen Umsetzung vorzulegen.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaller	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ

Doris Starzer	Ja	SPÖ
Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Gerhard Holzer	Ja	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Enthaltung	OLE



2. Finanzangelegenheiten

2.1. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 26.05.2020

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Kliemstein, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 26. Mai 2020 eine Sitzung abgehalten, in welcher die negativen StVO-Bescheide zu Ansuchen um Benützung der Straße (lt. Begriffsbestimmung § 2 StVO) zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 StVO) betreffend richtige Kostenvorschreibung 11/2015 bis zum Sitzungstag und sämtlicher positive StVO-Bescheide (ebenfalls nach § 82 StVO), für die Benützung der Straße vor dem Stadtamt für den Zeitraum November 2015 bis zum Sitzungstag geprüft wurden.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder, berichtet, dass 2 von 3 geprüften Negativbescheiden die Offene Liste Eferding betreffen. Bei dem dritten Negativbescheid der geprüft wurde, handelte es sich um eine Angelegenheit im Bereich Shopping Eferding. Dabei wurde nur ein kleiner Teil abgelehnt, der Rest wurde bewilligt, hier würde man jedoch seiner Meinung nach um € 700,00 zu wenig Verwaltungsabgaben eingenommen haben. Er geht davon aus, dass ein Bediensteter der Stadtgemeinde für einen Lokalausweis vor Ort war und vermessen haben dürfte, da im Bescheid konkrete Ortsabgaben gemacht wurden. Wenn das so war dann würden seiner Meinung nach Kommissionsgebühren anfallen. Im Prüfungsausschuss hätte er bereits den Antrag gestellt, dass der Prüfungsausschuss eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde beantragen solle und dabei auch positive Bescheide von der Aufsichtsbehörde geprüft werden sollten. Dies hat der Prüfungsausschuss jedoch abgelehnt.

Bgm Mair merkt hierzu an, dass die Bauabteilung der Stadtgemeinde Eferding im Jahr 2018 eine Rechtsauskunft über den Umfang der vorzuschreibenden Verwaltungsabgaben bei Bewilligungen nach § 82 StVO bei der Rechtsabteilung des Oö Gemeindebundes eingeholt hat.

Die konkrete Fragestellung lautete:

Gemeindeverwaltungsabgabe für § 82 Bewilligungen: Lt. Gebührentabelle, TP G/36, betragen diese pro Fahrzeug, Werbetafel udgl. € 35,80 höchstens € 360,00. Hat z.B. ein Blumengeschäft die Aufstellung von fünf Blumentöpfen, zwei Laternen, einen A-Ständer, ein Vordach, usw. im Bereich des öffentl. Gutes beantragt, sind dann 9x € 35,80, gesamt € 322,20, vorzuschreiben?

Folgende Rechtsauskunft wurde erteilt:

Werden diese Gegenstände am gleichen Standort vor dem Geschäft aufgestellt ist die VA von € 35,80 nur einmal zu entrichten. Handelt es sich um verschiedene Standplätze ist die Gebühr für jeden Standort vorzuschreiben.

Die Bauabteilung stützte daher ihre Vorschriften auf diese Annahme.

Aufgrund einer Bescheidbeschwerde im Frühjahr 2020 wurde die Rechtslage nochmals einer Klärung zugeführt. Nunmehr ist klar, dass

- die Verwaltungsabgaben nach der Oö Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung für jede Einrichtung eingehoben werden müssen, wenn diese bewilligt wird,



- keine Verwaltungsabgabe nach der Oö Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung anfällt, wenn dem Ansuchen nicht entsprochen wird,
- die Bundesgebühr nach dem Gebührengesetz 1957 für den Antrag nur einmalig je Antrag anfällt, wobei es aber irrelevant ist, ob dieser positiv oder negativ erledigt wird,
- Für allfällige Beilagen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz zu entrichten ist, wobei auch diese Gebühr unabhängig davon anfällt, ob positiv oder negativ über den Bescheid abgesprochen wird,
- Kommissionsgebühren für Lokalausweise anfallen, wenn es tatsächlich zu solchen Außendiensten kommen muss.

Bei künftigen Ansuchen wird dies berücksichtigt werden.

Hier könnten keine nennenswerten Mindereinnahmen oder gar ein Schaden entstanden sein. Es gibt keinen Fall, wo gar keine Gebühr vorgeschrieben worden wäre, die Bundesgebühr iHv € 14,30 nach dem Gebührengesetz und die Verwaltungsabgabe nach der Oö Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung wurde stets vorgeschrieben.

Ein Vorteil der kompakten Struktur der Stadt Eferding ist, dass die Bediensteten der Stadtgemeinde Eferding die Innenstadt gut kennen und ein Lokalausweis im Sinne der Raschheit und Einfachheit und der Kostenersparnis weitgehend unterbleiben konnte. Aufgrund hinlänglicher Bekanntheit des Gehsteiges zB vor dem Stadtplatz 31 und generell im Stadtgebiet sind daher keine Kommissionsgebühren angefallen.

Im Fall des Einkaufszentrums „Shopping Eferding“ wird die Frage geklärt, ob es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 82 Abs 3 StVO handelt, durch welche Ausnahmeregelung eine Bewilligung generell nicht erforderlich wäre.

Auch bei den Beilagegebühren kann von keinen besonderen Mindereinnahmen gesprochen werden, denn wurde etwa eine Skizze als Beilage zu einem Ansuchen nicht als Beilage im Sinne des Gebührengesetzes vergewährt, so wäre in einem solchen Fall eine Mindereinnahme von exakt € 3,90 entstanden, die die Stadtgemeinde nun mit neuerlichem Bescheid festsetzen und durch Vorschreibung nachträglich einheben müsste.

Es stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Nachverrechnung.

Bgm Mair hat daher die zuständige Abteilung und die Sachbearbeiterin mit der nochmaligen Prüfung der Gebühren je Fall, der noch nicht verjährt ist, beauftragt. Danach wird zu beurteilen sein, wie damit vorgegangen werden soll.

Die Aufzählungen von GR Mayr-Pranzeneder sind sehr polemisch und definitiv übertrieben. Bgm Mair rechnet mit keinen besonderen Beträgen, die in den jeweiligen Fällen offen wären. Er schlägt daher vor, die Ergebnisse der Erhebung der zuständigen Abteilung abzuwarten und danach je nach Ergebnis mit dem Stadtrat zu besprechen.



Beschluss:

Auf Antrag des Obmannes des Prüfungsausschusses, GR Kliemstein, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Bescheide sind durch die Sachbearbeiter/innen nochmals auf korrekte und vollständige Vergebüh- rung zu überprüfen. Weiters ist die Möglichkeit der nachträglichen Korrektur von falschen Vergebüh- rungen zu prüfen bzw. hat diese auch zeitnah zu erfolgen, wenn die Möglichkeit hierfür besteht. In wei- terer Folge ist bei künftigen Vergebühungen darauf zu achten, dass diese korrekt und in vollem Um- fang vorgenommen werden.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.2. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 09.06.2020

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Kliemstein, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 9. Juni 2020 eine Sitzung abgehalten, in welcher die Endabrechnung NAXOS-Grundverwertungsvereinbarung geprüft wurde.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder berichtet, dass er in dieser Thematik anderer Meinung als seine Kollegen im Prüfungsausschuss war. Aus seiner Sicht kann es nicht sein, dass die gesamten Grundstücke zu einem Durchschnittspreis verkauft werden und bringt verschiedene Beispiele, wo seiner Meinung nach Grundstücke durch die Stadtgemeinde zu teuer angekauft bzw zu billig weiterverkauft worden wären. Er kritisiert Grundstücksreferent Vbgm Richter, dieser hätte seiner Meinung nach dem Gemeinderat oder zumindest den Ausschuss stets früher über Veräußerungen informieren müssen und auch den seinerzeitigen NAXOS-Vertrag vorbringen müssen.

Laut GR Mayr-Pranzeneder bestünde nun im Vergleich zu den Grundankäufen und den späteren Grundverkäufen durch die Stadtgemeinde via NAXOS ein Defizit von € 830.000. Den damaligen NA- XOS-Vertrag müssten sich also seiner Meinung nach Vbgm Richter und der ehemalige Bürgermeister Stadelmayer anrechnen lassen. Wäre der Gemeinderat/der Ausschuss im Vorfeld über diese Thematik ausführlicher aufgeklärt worden, hätte es seiner Ansicht nach keinen Gemeinderatsbeschluss darüber gegeben.

Bgm Mair berichtet hierzu, dass Sinn und Zweck von Grundstückskäufen durch die Stadtgemeinde in erster Linie der Steuerungsmechanismus ist, Wohnraum oder Arbeitsplätze zu sichern, sowie eine ge- ordnete Bebauung und Ortsentwicklung vornehmen zu können. Dabei soll natürlich kostendeckend o- der gar wirtschaftlich prosperierend vorgegangen werden. Am Papier oder in der Theorie ist das natür- lich leicht gesagt. Wer aber tatsächlich in seinem Leben schon mehr als eine Grundtransaktion beglei- tet hat, wird wissen, mit welchen Nebenkosten zu rechnen ist, welchen Aufwand das bedeutet und welche Risiken damit verbunden sind. Überdies – und das soll deutlich klargelegt sein – hat eine Ge- meinde immer die schlechtere Verhandlungsposition, da stets erwartet wird, dass diese viel zahlt oder möglichst wenig verlangt.



Man darf auch nicht vermischen zwischen isolierten Grundtransaktionen im Anlassfall und Grundtausch- und Einlöseverfahren im Zuge der Umfahrung. Auch da gibt es Unterschiede in den Auswirkungen. Ebenso muss man manchmal Grundstücke kaufen, wann diese verfügbar sind und auch dann wiederverkaufen, wenn der richtige Partner im Sinne der geordneten Bebauung, Schaffung von Arbeitsplätzen, etc. den Bedarf hat. Auch auf dessen wirtschaftliche Situation in diesem Moment ist Rücksicht zu nehmen. Bgm Mair betont, dass der anschließende Mehrwert, wie etwa Ertragsanteile durch zusätzlichen Wohnraum oder Kommunalsteuer auch gesehen werden muss.

Es ist schwer, Kommunalsteuer in eine Kostenkalkulation einzurechnen. Wie will man das darstellen? Wie soll die Entwicklung der Ertragsanteile oder auch die tatsächliche Mietbelegung von Wohnungen vorausgerechnet werden? Wie kann man geordnete Bebauung und das Ortsbild einrechnen? Das bringt wirtschaftlich möglicherweise wenig, aber hat vielleicht immensen Mehrwert für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Man darf sich von solchen Gebührenkalkulationen also nicht zu viel erwarten. Es wurde genug dazu gesagt, Bgm Mair möchte als ein Beispiel die Fa. COIL Innovation bringen. Die Stadtgemeinde hat diesem Unternehmen maßgeblich die Grundstücke verkauft. Auch bei diesen Grundverkäufen wurde lange über zu billige oder maßgerechte m²-Preise im Gemeinderat diskutiert. Es ging dabei um einen einstelligen Eurobetrag auf oder ab pro m².

Dieses Unternehmen leistete in den Jahren 2004-2019 gesamt über € 1.426.000 an Kommunalsteuer, wobei 2004 mit gut € 3.000 begonnen wurde und heute ein Jahresbetrag von € 156.000 an Kommunalsteuer anfällt.

Bgm Mair möchte aber auch Unternehmen wie die Fa. Draco, Fa. Eckerstorfer und künftig Fa. IPOR Ritzberger oder GEG Elektrotechnik nennen, die wirtschaftlich absolute Zugpferde in der Region sind. Eine Kostenkalkulation beim Grundstückskauf würde das nicht darstellen. Die Stadtgemeinde Eferding ist froh, durch attraktive Konditionen diese Betriebe gewonnen zu haben, der Mehrwert ist absolut gegeben. Bgm Mair gibt dem Prüfungsausschuss daher Recht, wenn man sich künftig die Ankaufs- und Verkaufspreise von Grundstücken genauer ansehen und berücksichtigen soll, jedoch warnt er davor, nur diesen Aspekt in künftige Entscheidungen mit einzubeziehen, denn das wäre mehr als kurzfristig.

GR Kliemstein und Obmann des Prüfungsausschusses trägt bei, dass der Prüfungsausschuss nicht dazu dient um Eventualitäten zu berechnen, sondern um Zahlen zu prüfen.

Beschluss:

Auf Antrag des Obmannes des Prüfungsausschusses, GR Kliemstein, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nimmt den beiliegenden Prüfbericht zu Kenntnis. Künftig sollen bei Grundstücksgeschäften stets Kostenkalkulationen erstellt werden, um das Erreichen eines kostendeckenden Mindestpreises überprüfen zu können. Grundstücke dürfen nicht unter dem Anschaffungswert verkauft werden.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.



Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Enthaltung	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Enthaltung	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Gerhard Holzer	Ja	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

2.3. Prüfungsbericht der BH Eferding zum Voranschlag 2020 und Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020 bis 2024 der Stadtgemeinde Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Der Voranschlag 2020 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft, und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Prüfbericht des Voranschlags 2020 der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgelegt, und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Eine Ausfertigung eines über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Auszuges aus der Verhandlungsschrift ist dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

GR E Gerhard Holzer verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung des nächsten Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

2.4. Änderung der Prioritätenreihung (Sanierung öffentliches WC - Stadtplatz 22)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:



Die Prioritätenreihung der Vorhaben der Stadtgemeinde Eferding wurde zuletzt in der GR-Sitzung am 12. Dezember 2019 neu beschlossen.

Im Voranschlag 2020 sind Kosten in der Höhe von € 100.000 für die Sanierung des öffentlichen WC Stadtplatz 22 vorgesehen. Nun wurde durch LR Hiegelsberger die grundsätzliche Zusage zu einer Sonderförderung übermittelt. Hierbei kann von einem Förderausmaß von 35 % ausgegangen werden.

Daher ist die geplante Sanierung in die Prioritätenreihung aufzunehmen, um entsprechend den Vorgaben der Gemeindefinanzierung „Neu“ ein Vorhaben eröffnen und Fördermittel beantragen zu können.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder ist der Meinung, dass die Toilette, welche sich im Erdgeschoss des Gebäudes Stadtplatz 31 befindet, dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht werden sollte, denn so würde man sich die Sanierung des anderen WC sparen können. Seiner Ansicht nach sollte einfach ein Gitter oder ähnliches angebracht werden, um zu verhindern, dass jemand außerhalb der Öffnungszeiten in die oberen Stockwerke des Stadtamtes gelangen könnte. Dies sieht er als eine kostengünstigere Lösung.

Bgm Mair merkt dazu an, dass es im Gebäude Stadtplatz 31 problematisch ist, den Zugang zum WC öffentlich zugänglich zu machen, da sich in diesem Gebäude auch andere Behörden wie das Bezirksgericht und die Österreichische Gesundheitskasse befinden. Hier würden höhere Kosten für Sicherheitsmaßnahmen anfallen, da nur ein Gitter nicht ausreichen würde.

Die Sanierungskosten der Toilette Stadtplatz 22 sind so umfangreich ausgefallen da es schon laufend Probleme mit den Kanalleitungen gab und die Rohre somit ständig verstopfen. Hier musste auch schon mehrmals die Feuerwehr zum Einsatz kommen, um diese Verstopfungen zu lösen. Es besteht dringender Sanierungsbedarf, auch beim Kanal, weshalb dies so teuer ausfällt. Im Zuge dessen soll der ganze Durchgang allgemein sowie die Beleuchtung aufgewertet werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Für den Zeitraum von 2020 bis 2024 werden die Vorhaben nach Priorität wie folgt neu gereiht:

- 1 Sanierung ehem. LMS und Verlegung Poly in dieses Gebäude
- 2 Kindergarten Ludlgasse – Sanierung Gebäudehülle
- 3 Fuhrpark – Ankauf Rasenmähertraktor samt Mähwerk und Grasfangkorb
- 4 Sanierung öffentliches WC Stadtplatz 22
- 5 Sanierung und Adaptierung Poly-Gebäude für Kiga, Musikprobenlokal
- 6 Erweiterung und Generalsanierung Volksschule Süd
- 7 Generalsanierung Sporthalle
- 8 800-Jahr-feier im Jahr 2022
- 9 Generalsanierung Volksschule Nord
- 10 Ersatzbeschaffung Drehleiter für FF Eferding
- 11 Friedhoferweiterung mit Aufbahrungshalle



Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Ut-tenthaller	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

GR E Gerhard Holzer betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

2.5. Abtretung Gehsteig in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Frau Michaela Frank hat als Erbin die Rechtsnachfolger von Herrn Dipl. Ing. Franz Huemer angetreten und ist nunmehr grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 665 KG Eferding (Welserstraße 8a), welcher u.a. das Grundstück 568/16 (Gehsteig) vorgetragen ist.

Frau Frank tritt das genannte Grundstück Nr. 568/16 mit einer Fläche von 31 m² an die Stadtgemeinde Eferding – Öffentliches Gut, samt allem was mit dem Vertragsobjekt erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu demselben bildet sowie mit alle Rechten und Pflichten, ab. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich, eine Entschädigung wurde weder begehrt noch geleistet.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Grundstückes erfolgte bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages, da die vertragsgegenständliche Fläche als Gehsteig auch schon lange von der Öffentlichkeit genutzt und von der Gemeinde betreut wird.

Nach Rechtsauskunft des Oö. Gemeindebund ist keine zusätzliche Verordnung für die Einreihung dieser Fläche in das öffentlich Gut der Stadtgemeinde Eferding erforderlich, da sich insgesamt nichts am Verlauf des Gehsteiges verändert.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Eferding, nicht jedoch allfällige persönliche Steuern der abtretenden Partei.

Debatte: Keine Wortmeldungen



Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erteilt seine Zustimmung, das Grundstück Nr, 568/16, KG Eferding, mit einer Größe von 31 m² gemäß vorliegendem Abtretungsvertragsentwurf in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Eferding zu übernehmen.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Abtretungsvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Eferding.

Der vorliegende Abtretungsvertragsentwurf wird seitens des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift der jeweiligen Urkunde wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 1)

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.6. Vorzeitige Kündigung Mietvertrag Regionalentwicklungsverband Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Am 30. April 2020 ging das Kündigungsschreiben des Regionalentwicklungsverbandes Eferding (Regef) per Mail am Stadtamt Eferding ein, in dem bekannt gemacht wurde, dass mit 31. Mai 2020 das Mietverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Eferding und dem Regef gekündigt wird.

Nach Durchsicht der Mietverträge von 2011 und der Änderung 2014 wurde ersichtlich, dass keine Vereinbarungen über die Kündigungsfristen und Modalitäten getroffen wurden.

Kündigungstermin und Kündigungsfristen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Vertrag. Fehlt eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung, gilt die gesetzliche Regelung des § 560 Abs 1 Z 2 lit e ZPO: Geschäftsräumlichkeiten können zum Ende eines jeden Kalenderquartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Da im Mietvertrag von 2011 und 2014 keine Bestimmungen über Kündigungsfrist und -termin definiert wurden, sind eben diese Regelung der ZPO (Zivilprozessordnung) anzuwenden. Die übermittelte Kündigung vom 29. April 2020, eingelangt am 30. April 2020, wird sohin mit Ablauf des 30. Juni 2020 wirksam und beendet, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, das Mietverhältnis mit 30. September 2020.

Sollte eine vorgezogene, einvernehmliche Kündigung des Mietvertrages angedacht werden, muss die Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding eingeholt werden.

Dies wurde dem Regionalentwicklungsverband Eferding im Schreiben vom 26.05.2020 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 03. Juni 2020, per Mail am 05. Juni 2020 am Stadtamt Eferding eingegangen, sucht der Regionalentwicklungsverband Eferding um vorgezogene und einvernehmliche Kündigung des Mietvertrages mit Ende Juni 2020 an.

Die vorgezogene und einvernehmliche Beendigung des Mietverhältnisses mit Ablauf des 30. Juni 2020 soll nun vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding genehmigt werden.



Weiters haben bereits der BAV Eferding (E-Mail vom 15. Juni 2020) und der Wasser- und Reinhaltungsverband Eferding (E-Mail vom 15. Juni 2020) ihr Interesse an den ehemaligen Räumlichkeiten des Regionalentwicklungsverbandes Eferding angemeldet. Bevor diese Räumlichkeiten angemietet werden können, müssen jedoch Sanierungsarbeiten aufgrund von Feuchtigkeitsschäden durchgeführt werden. Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes wurde bereits in Auftrag gegeben.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Mit 30. April 2020 ging die Kündigung des Regionalentwicklungsverband per Mail am Stadtamt Eferding ein, dass mit 31. Mai 2020 das Mietverhältnis mit der Stadtgemeinde Eferding aufgekündigt wird. Aufgrund der fehlenden Vereinbarung der Kündigungsfrist gilt die gesetzliche Regelung des § 560 Abs 1 Z 2 lit e ZPO, dass Geschäftsräumlichkeiten nur zum Ende eines jeden Kalenderquartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden können. Dies wurde dem Regionalentwicklungsverband Eferding mit Schreiben vom 26. Mai 2020 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 03. Juni 2020, per Mail am 05. Juni 2020 am Stadtamt Eferding eingegangen, sucht der Regionalentwicklungsverband Eferding um vorgezogene und einvernehmliche Kündigung des Mietvertrages mit Ende Juni 2020 an.

Die vorzeitige und einvernehmliche Beendigung des Mietverhältnisses mit Ablauf des 30. Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.7. Kindergarten Ludlgasse und Schiferplatz – Indexanpassung der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Mit Erlass, BD-2019-400448/1, vom 20. April 2020, hat die Bildungsdirektion Oö. mitgeteilt, dass gemäß § 7 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 eine Indexanpassung bei den Mindest- und Höchstbeiträgen (§§ 4 und 5), beim Elternbeitrag (§ 12) sowie beim Materialbeitrag (§13) laut § 7 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 für das nächstfolgende Arbeitsjahr 2020/2021 durchzuführen ist. Der Essensbeitrag ist ebenfalls davon betroffen.

Aufgrund der Berechnung nach der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria ergibt sich eine Steigerung von 1,5% (siehe beiliegende Elternbeitragsverordnung).

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge aufzurunden.

Debatte: Keine Wortmeldungen



Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß Erlass der Bildungsdirektion Oö, BD-2019-400448/1, vom 20. April 2020, wird der Index der Tarifordnung für Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen für die Kindergärten Ludlgasse und Schiferplatz um 1,5% lt. Verbraucherindex 2015 bei den Mindest- und Höchstbeiträgen, beim Elternbeitrag sowie beim den Materialbeitrag angepasst. Beim Essensbeitrag wird ebenfalls eine Indexanpassung durchgeführt.

Die beiliegende Tarifordnung für Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen für den Kindergarten Ludlgasse und Schiferplatz wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. (Beilage Nr. 2)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Gerhard Holzer	Ja	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

GR E Klaus Mayrhauser verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung des nächsten Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

2.8. Hort Eferding und Krabbelstube Eferding – Indexanpassung der Tarifordnungen – Kenntnisnahme

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die Familienzentren GmbH der Oö Kinderfreunde betreibt die Krabbelstube Eferding und den Hort Eferding im Auftrag der Stadtgemeinde Eferding als Rechtsträger.

Gemäß Erlass, BD-2019-400448/1, vom 20. April 2020, hat die Bildungsdirektion Oö mitgeteilt, dass gemäß § 7 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 eine Indexanpassung bei den Mindest- und Höchstbeiträgen gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 12 sowie der Materialbeitrag gemäß §13 für das nächstfolgende Arbeitsjahr 2020/2021 durchzuführen ist.

Aufgrund der Berechnung nach der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2015 ergibt sich eine Steigerung von 1,5%

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge aufzurunden



Die Tarifordnung der Krabbelstube Eferding und des Hortes Eferding werden nun dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nimmt die Indexanpassung bei der Tarifordnung, gemäß Erlass der Bildungsdirektion Oö, BD-2019-400448/1, vom 20. April 2020, der Krabbelstube Eferding und des Hort Eferding zur Kenntnis

Jeweils eine Abschrift der Hort-Tarifordnung (Beilage Nr. 3) und der Krabbelstuben-Tarifordnung (Beilage Nr. 4) wird der Verhandlungsschrift beigeschlossen und bildet einen Bestandteil dieser.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Ut-tenthaller	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Gerhard Holzer	Ja	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

GR E Klaus Mayrhauser betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

3. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten

3.1. Änderung ÖEK im Bereich Schoberleithner

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die Ehegatten Walter und Renate Schoberleithner betreiben auf ihrer Liegenschaft Oberhillinglah 10, Gemeinde Fraham, einen Schweinemastbetrieb. An diese Liegenschaft grenzt das Grundstück Parzelle Nr. 488, KG. Eferding, an, welches im Eigentum der Ehegatten Schoberleithner steht. Auf diesem Grundstück wird nun die Erweiterung des bestehenden Betriebes beabsichtigt. Zum bestehenden Hof auf dem Gemeindegebiet von Fraham, mit einem genehmigten Tierbestand von 32 Zuchtschweinen,



240 Ferkeln, 6 Jungsauen und einem Eber soll ein sogenannter „Tierwohl Schweinestall“ für 560 Mastschweine im Gemeindegebiet von Eferding errichtet werden.

Das genannte Grundstück wird im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eferding als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen.

Im örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 ist dieses Grundstück für eine betriebliche Nutzung vorgesehen. Dies widerspricht somit den Absichten der Ehegatten Schoberleithner.

Diese fordern nun mit Schriftstück vom 2. Jänner 2020, eingelangt am 23. Jänner 2020, die Stadtgemeinde Eferding auf, das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 entsprechend abzuändern.

Eine Verlegung und somit Neuansiedelung des Betriebes an einen anderen Standort sei aus finanziellen Gründen nicht realisierbar.

Raumplaner Dipl.-Ing. Gerhard Altmann wurde in dieser Angelegenheit um eine raumplanerische Stellungnahme gebeten, welche, datiert mit 04.05.2020, dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich vorliegt.

Anlässlich seiner Sitzung am 11.03.2020 hat sich der Bau-, Raumplanungsausschuss inkl. Stadtentwicklung, Schule und Bildung der Stadtgemeinde Eferding mit dieser Thematik befasst und erteilte seine Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding das örtliche Entwicklungskonzept nicht abzuändern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding möge nun einen Beschluss herbeiführen, ob das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2, gemäß Forderung der Ehegatten Schoberleithner geändert werden soll.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nimmt die schriftliche Eingabe, datiert mit 02.01.2020 (eingelangt am 23.01.2020), der Ehegatten Walter und Renate Schoberleithner, mit welcher sie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 im Bereich des Grundstückes Parzelle Nr. 488, KG. Eferding, fordern, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Ebenfalls wird die raumplanerische Stellungnahme des Raumplaner Dipl.-Ing. Gerhard Altmann, datiert mit 04.05.2020, vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Gemäß dieser wird seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding einer Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Stadtgemeinde Eferding nicht zugestimmt.

Eine Abschrift der schriftlichen Eingabe der Ehegatten Schoberleithner, sowie der raumplanerischen Stellungnahme des Raumplaners Dipl.-Ing. Gerhard Altmann werden der Verhandlungsschrift angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 5)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.



Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Enthaltung	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Nein	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Gerhard Holzer	Ja	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Ja	OLE

3.2. Aufhebung Verordnung Gaupenregelung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 07.05.2020 wurde beiliegende Sammelverordnung über die Regelung von Dachgaupen beschlossen. Diese wurde von 08.05.2020 bis 27.05.2020 kundgemacht und anschließend zur Verordnungsprüfung beim Land OÖ vorgelegt. Die Verordnungsprüfung hat ergeben, dass der Stadtgemeinde ein Fehler bei der Stellungsfrist unterlaufen ist, wodurch ein Verfahrensfehler vorliegt. Die Verordnung ist durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding aufzuheben und nochmal ein entsprechendes Verfahren neu einzuleiten.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding über die Gaupenregelung, GZ 031-3 vom 07.05.2020 wird aufgehoben.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

GR Bernhard Kliemstein verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung des nächsten Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

3.3. Einleitungsbeschluss Änderung div. Bebauungspläne hinsichtlich Gaupenregelung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Im § 2 Oö. BauTG 2013 ist eine Gaupe als ein Dachaufbau für ein stehendes Dachfenster zur geringfügigen Vergrößerung eines Raumes, wobei die Traufe nicht unterbrochen wird, definiert.



Eine Nutzung eines Dachraumes ist somit nur sehr eingeschränkt möglich.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Leerständen im Innenstadtbereich sollen die in der vorliegenden Sammelverordnung getroffenen Richtlinien dazu beitragen, den Hausbesitzern erweiterte Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Dachraum/Dachgeschoß zu geben.

Eine entsprechende Sammelverordnung, (ähnlich der Sammelverordnung betreffend Einfriedungen), GZ. 031-3, wurde in Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner Dipl.-Ing. Georg Kraus erarbeitet und liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding für einen Einleitungsbeschluss vollinhaltlich vor.

Ebenfalls liegt eine entsprechende Stellungnahme des Ortsplaners zur Entscheidungsfindung vor.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Im Hinblick auf die Vermeidung von Leerständen im Innenstadtbereich sollen die in der vorliegenden Sammelverordnung getroffenen Richtlinien dazu beitragen, den Hausbesitzern erweiterte Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Dachraum/Dachgeschoß zu geben.

Aus diesem Grund fasst der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding den Einleitungsbeschluss über den beiliegenden Entwurf zur Sammelverordnung. Das entsprechende Verfahren zur Erlassung der Verordnung soll eingeleitet werden.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

GR Bernhard Kliemstein betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

4. Verordnung - Richtlinien

4.1. Anpassung Turnhallenordnung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Aufgrund der Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 BGBl. I Nr. 49/2019 finden ab dem Schuljahr 2020/2021 vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober Herbstferien statt. Diese mögen in die Ferienregelung der Turnhallenordnung aufgenommen werden.

In den Ferien, ausgenommen Sommerferien, stehen den Eferdinger Vereinen montags bis freitags in der Zeit von 8 – 16 Uhr die Sporthalle zur Verfügung. Diese sollen sich bis 30. September für die Herbstferien bzw. 15. November für die restl. Ferien beim Stadtamt melden. Im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Weiters gelten zukünftig die Osterferien bis Ostermontag und die Pfingstferien bis Pfingstmontag. Somit fallen die Dienstage nach Ostern bzw. Pfingsten auf einen normalen Schultag und aus der Ferienregelung. Demnach stehen nur mehr die Zwickeltage und der Allerseelentag, wenn ein Wochentag, bei Bedarf für die Vereine zu der in der Turnhallenvergabe beschlossenen Zeit zur Verfügung.



Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Ferienregelung in der Turnhallenordnung soll mit 01.07.2020 wie folgt angepasst werden:

(4)

- d) Ferienregelung:
Ferien sind: Sommer-, **Herbst-**, Weihnachts-, Semester- und Osterferien

Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien:

Die Turnhallen stehen während der Ferien generell nicht zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regel müssen jeweils gesondert zeitgerecht angesucht werden und werden nur in speziellen begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Anmerkung: In den Ferien, ausgenommen Sommerferien, steht dafür die Sporthalle den Eferdinger Vereinen montags bis freitags in der Zeit von 8 – 16 Uhr zur Verfügung.

Bis 30. September bzw. bis 15. November ist dem Stadtamt der Bedarf bekannt zu geben. Im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Ausgenommen hiervon sind: 24. – 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.

- e) **Zwickeltage und Allerseelentag**, wenn Wochentag:
Bei Bedarf dürfen die Vereine ihre in der Turnhallenvergabe beschlossene Zeit nutzen.

Die übrigen Punkte der Turnhallenordnung sollen unverändert bestehen bleiben.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Gerhard Holzer	Ja	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE



4.2. Anpassung Sporthallenordnung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Aufgrund der Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 BGBl. I Nr. 49/2019 finden ab dem Schuljahr 2020/2021 vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober Herbstferien statt. Diese mögen in die Ferienregelung der Sporthallenordnung aufgenommen werden.

Da die Turnhallen während der Ferien generell nicht zur Verfügung stehen, steht den Eferdinger Vereinen montags bis freitags von 8 – 16 Uhr die Sporthalle zur Verfügung. Die Vereine sollen sich dafür beim Stadtamt bis 30. September für die Herbstferien bzw. 15. November für die restl. Ferien melden. Im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Es gelten zukünftig die Osterferien bis Ostermontag und die Pfingstferien bis Pfingstmontag.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Ferienregelung in der Sporthalle soll ab 01.07.2020 wie folgt angepasst werden:

(3)

d) Ferienregelung:

Ferien sind: Sommer-, **Herbst-**, Weihnachts-, Semester-, und Osterferien.

Sommerferien:

die Sporthalle ist ab Schulschluss bis einschließlich 15. August gesperrt.

Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien:

Montag bis Freitag 16 – 22 Uhr:

Die im Plan eingetragenen Vereine können die Halle nützen.

Montag bis Freitag 8 – 16 Uhr:

Zusätzlich können Vereine die Sporthalle nützen. **Bis 30. September** bzw. bis 15. November ist dem Stadtamt (Frau Obermayr) der Bedarf bekannt zu geben, im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Ausgenommen sind: 24. bis 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.

Die übrigen Punkte der Sporthallenordnung sollen unverändert bestehen bleiben. Die neue Sporthallenordnung ab 01.07.2020 ist in weiterer Folge zu erstellen.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthaller	Ja	ÖVP

Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP



Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ

Markus Degner	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Gerhard Holzer	Ja	Grüne
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene- der	Nein	OLE

5. Allfälliges

5.1. Wasserverbandsprüfung durch Landesrechnungshof

Bgm Mair informiert die Gemeinderäte, dass derzeit der Wasserverband Eferding und Umgebung und stichprobenartig auch Gemeinden, die Mitglied im Wasserverband sind, vom Landesrechnungshof geprüft werden. Die Prüfung wird im Sommer abgeschlossen sein. Ab Vorliegen des Endberichtes wird dieser in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu Kenntnis gebracht werden. Die Ergebnisse werden auch auf der Homepage des Landesrechnungshofes für jedermann zur Einsicht gestellt.

5.2. Vergabe Gewerke Sanierung Polytechnikum und Kindergarten Ludlgasse

Bgm Mair verliest all jene Aufträge, welche der Stadtrat in seinen Sitzungen am 07. April 2020, 05. Mai 2020 und 16. Juni 2020 gemäß dortigem Protokoll beschlossen hat.

5.3. Restabfallanalyse

StR Mag. Karl Mair-Kastner informiert, dass am 16. Juni 2020 eine Sitzung des Bezirksabfallverbandes stattfand. Dabei wurde unter anderem über die durchgeführte Restabfallanalyse berichtet. Es wurde erklärt, dass der Anteil an organischen Abfällen bei 16 % liegt, der Anteil an Lebensmittelabfälle bei 14,9 % und Verpackungen liegen bei 17 %. Die Bürgerinnen und Bürger trennen immer noch zu wenig ihren Hausmüll.

Er weist daraufhin, dass man erneut im Stadtblatt sehr bemüht sein wird, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, dass Mülltrennen Kosten spart; dies jedoch leider zu wenig wahrgenommen wird.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die gemäß § 54 Abs 4 Oö Gemeindeordnung 1990 zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.05.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:05 Uhr.



Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Katrin Fraueneder

Severin Mair
Bürgermeister

Genehmigung der Verhandlungsschrift über diese Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 25.06.2020 in der Sitzung des Gemeinderates vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigehefteten Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 OÖ Gemeindeordnung 1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am _____

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende

Für die SPÖ-Fraktion

Bgm Severin Mair

GR Bernhard Kliemstein

Für die FPÖ-Fraktion

Für die GRÜNE Fraktion

GR Markus Degner

GR Grandl Heinz

Für die OLE-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder